

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Solothurn
<b>Band:</b>	46 (1973)
<b>Artikel:</b>	Das Benediktinerkloster Beinwil im 12. und 13. Jahrhundert : Beiträge zur Gründung und frühen Geschichte
<b>Autor:</b>	Schenker, Lukas
<b>Kapitel:</b>	5: Die Stellung des Klosters zur römischen Kurie und sein Verhältnis zum Bischof von Basel
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-324500">https://doi.org/10.5169/seals-324500</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DIE STELLUNG DES KLOSTERS  
ZUR RÖMISCHEN KURIE UND SEIN  
VERHÄLTNIS ZUM BISCHOF VON BASEL

Für die rechtliche Sicherheit eines Klosters konnten das Schutzversprechen und die Besitzbestätigung von König und Papst, den anerkannten Autoritäten des Mittelalters, unter Umständen von grosser Bedeutung sein. Den Schutz des Papstes zu suchen, lag zudem im Reformprogramm Hirsau, doch sollte der Schutzerlangung die Übergabe des Klosters an den apostolischen Stuhl vorausgehen.<sup>1</sup> Darum ist der päpstliche Schutz von der Tradierung formal zu unterscheiden. Schutzbücher wurden auch nicht-tradierten Klöstern ausgestellt. Aber alle tradierten Klöster standen unter römischem Schutz, da sie in ein Eigentumsverhältnis zur römischen Kirche getreten waren.

Durch die Übertragung der Klöster an Rom erhoffte sich die kirchliche Reformrichtung die alte *Libertas* zu sichern, die Freiheit vom Eigenkirchenherrn, dessen Verhalten in manchen Klöstern den inneren und äusseren Zerfall verschuldet hatte. Gerade darin, dass sich Kirchengut in Laienhänden befand und dass Laien über kirchliches Vermögen und, damit verbunden, auch über kirchliche Ämter nach wenig kirchlichen Gesichtspunkten verfügten, sahen die Reformkreise ein Grundübel ihrer Zeit, das es zu beseitigen galt.

Wenn aber durch die Tradierung ein Kloster ins Eigentum der römischen Kirche überging, konnte es unmöglich durch irgendwelche eigenkirchenrechtliche Ansprüche in andere Hände gelangen, da nun das alleinige Verfügungsrecht dem Papste zustand.<sup>2</sup> Dazu erwuchsen durch die Tradierung dem Kloster selber einige begehrenswerte Vorteile: Der aus der Übertragung sich ergebende päpstliche Schutz war nicht immer nur inhaltsloser Titel. Zudem erstreckte er sich auch auf später hinzugekommenen Besitz. Da ferner der Papst rechtlich als Eigentümer des Klosters galt, war es grundsätzlich von Abgaben und Servitien dem Fundator und gegebenenfalls auch dem Bischof gegenüber befreit.<sup>3</sup> Nicht selten erhielten Klöster, die in päpstliches Eigentum übergegangen waren, Streugüter, welche der römischen Kirche geschenkt worden

<sup>1</sup> Jakobs, Die Hirsauer, S. 108 mit Verweis auf Hallinger, Gorze-Kluny I, S. 407, Anm. 16.

<sup>2</sup> Blumenstok, Der päpstliche Schutz, S. 78 f. Zum Folgenden vgl. auch Jakobs, Die Hirsauer, S. 117 f.

<sup>3</sup> Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I, S. 23 f.

waren, wenn sich diese in günstiger Lage zum Kloster befanden. Dafür bezahlte es dann einen bescheidenen Rekognitionszins.<sup>4</sup>

Auch für den adeligen Gründer und ihre Rechtsnachfolger ergaben sich aus der Kommendation an Rom einige Vorteile, die nicht unbeachtet sein dürfen. Denn es ist ja genügend bekannt, dass die Dynasten nicht nur aus rein religiösen Motiven klösterliche Stiftungen vorgenommen haben. Allerdings war die Sorge um das Seelenheil und die Sicherstellung einer Familiengrablege ihr erstes Anliegen.<sup>5</sup> Doch haben auch Erwägungen praktischer Natur mitgewirkt, ihre Gründungen dem Papste zu übergeben. Das Eigenkirchenrecht war im Abklingen. So lag es im Zuge der Zeit, auf die eigenen Herrschaftsrechte über Kirchengut zu verzichten. Die eigene Gründung jedoch dem Bischof zu übergeben, barg die Gefahr in sich, dass das Begräbnisrecht und die Vogtei der Gründerfamilie entzogen werden könnten – zwei Dinge, an denen sie ein besonderes Interesse hatte und die sie nicht aus ihren Händen geben wollte. Eine Übergabe an den Heiligen Stuhl bot auch eher die Gewähr für die Sicherung des Klosters in der Zukunft und war eine gewisse Vorsorge vor Übergriffen der Nachkommen, die oft nur noch dem materiellen Vorteil der Gründung ihrer Vorfahren Beachtung schenkten und weniger ihrem religiösen Anliegen.<sup>6</sup>

Wenn die Tradenten es auch für fast selbstverständlich ansahen, dass ihnen das Vogtrecht zustehe, bestand doch die Kurie auf der freien Wahl des Kastvogts durch das Kloster. Doch waren die Verhältnisse oft stärker als der reformerische Anspruch,<sup>7</sup> so dass sich Rom eher Stillschweigen über diesen Punkt auferlegte.

Das auf den Namen aller Heiligen gegründete Kloster Beinwil wurde um 1147 von den Eigenklosterherren dem heiligen Petrus tradiert. Die päpstliche Schutzurkunde, die Eugen III. am 23. Juli 1147 in Auxerre ausstellte, bestätigt die Annahme dieser Übergabe. Wie diese Tradierung vor sich gegangen ist, lässt sich nicht mehr ausmachen.<sup>8</sup> Meist geschah es persönlich durch die Eigenklosterherren oder ihren Beauftragten. Sie dürfte zu allermeist in schriftlicher Form vorgenommen worden sein. In dieser Übergabeurkunde fanden sich die nötigen Angaben, die in der päpstlichen Urkunde verwendet werden sollten, besonders die Aufzählung des Güterbesitzes, der ja in der Urkunde genannt wird. Wo und wann genau Beinwil an den Papst tradiert wurde, lässt sich nicht sicher bestimmen. Möglicherweise könnte es in Cluny oder Dijon gewesen sein, wo sich Papst Eugen III. Ende März 1147 aufgehalten

<sup>4</sup> Ebenda I, S. 23 f.

<sup>5</sup> Vgl. für die religiöse Haltung des Adels die eindrucksvolle Stelle in Bernolds Chronik zum Jahr 1083, MG SS V, S. 439. Natürlich ist dies aus monastischer Sicht geschrieben.

<sup>6</sup> Schreiber I, S. 17 f. <sup>7</sup> Ebenda I, S. 19.

<sup>8</sup> Zum allgemeinen Vorgang der *Traditio* vgl. Schreiber I, S. 11–14.

hat.<sup>9</sup> Oder ein päpstlicher Legat, der in der Nähe vorbereiste, nahm die Abtei im Namen des Papstes entgegen.<sup>10</sup> Doch bleibt dies reine Vermutung, da wir die Frist zwischen Tradierung und Urkundenausstellung keineswegs kennen. Ein Zusammenhang mit der Ausstellung eines Privilegs für die Abtei Lützel, die Papst Eugen III. am 17. Juli 1147, also sechs Tage zuvor, ebenfalls in Auxerre auf Bitten Abt Christians vornahm,<sup>11</sup> dürfte wahrscheinlich sein. Denn Beziehungen sind zwischen dem Kloster Lützel und einem der Tradenten Beinwils, Udelhard II. von Saugern, bekannt,<sup>12</sup> so dass die Annahme berechtigt erscheint, dass Abt Christian von Lützel zusammen mit einem Vertreter Beinwils zum Papst reiste, um die entsprechenden päpstlichen Urkunden zu erlangen.

Fassen wir die Bestimmungen der Urkunde Papst Eugens für Beinwil zusammen:<sup>13</sup>

1. Papst Eugen III. nimmt das Kloster mit all seinen Besitzungen, wobei zehn Ortschaften namentlich aufgezählt werden, in den Schutz des heiligen Petrus und des apostolischen Stuhles, nachdem es von den vier Eigenklosterherren dem heiligen Petrus übergeben worden war.
2. Die heiligen Öle, Altar- und Kirchenkonsekrationen und die höheren Weihen an Mönche und Eigenkirchenklerikern<sup>14</sup> muss das Kloster vom Diözesanbischof empfangen bzw. vornehmen lassen, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Bischof katholisch (das heisst kein Schismatiker) ist und er es ohne Entgelt (das heisst ohne Simonie) vornehmen will. Sonst können sie jeden beliebigen Bischof dafür wählen, der frei ist von den genannten Vergehen.
3. Beim Ableben des Abtes darf nur derjenige als neuer Abt eingesetzt werden, der von den Brüdern durch gemeinsame Zustimmung oder durch die «pars sanior» gemäss der Benediktinerregel erwählt wird.
4. Als Zeichen der nun durch die römische Kirche erlangten Freiheit und weil der Ort des Klosters jetzt päpstlichen Rechtes ist und von den bisherigen Eigenklosterherren dem apostolischen Stuhl unter Festsetzung eines Zinses von einer Goldmünze übergeben wurde, muss das Kloster jährlich einen Byzantiner bezahlen.

<sup>9</sup> Vgl. das Itinerar Eugens III. bei *Jaffé-Loewenfeld: Regesta pontificum Romanorum* II, S. 39 ff. (ab März 1147).

<sup>10</sup> Vgl. *Schreiber* I, S. 14. <sup>11</sup> *Trouillat* I, S. 304–306, Nr. 199.

<sup>12</sup> Udelhard II. von Saugern ist der Stifter des Klosters Frienisberg, das von Lützel aus besiedelt wurde. Udelhard als Zeuge in einer Lützeler Urkunde (1139: SUB I, S. 41 f., Nr. 61). Dazu ist die örtliche Nähe des Klosters Lützel zur Burg Saugern zu beachten.

<sup>13</sup> SUB I, S. 55–57, Nr. 91.

<sup>14</sup> So wird von *Schreiber* I, S. 172 «ordinationes clericorum sive monachorum» interpretiert. Es könnte sich aber auch um Mönche handeln, die als Kleriker ins Kloster traten.

5. Der Papst gebietet, dass sich niemand dem Kloster gegenüber irgendwelcher Übergriffe und Rechtsverletzungen zuschulden kommen lassen dürfe, und droht solchen, die wissentlich den Bestimmungen des Privilegs zuwider handeln, Strafen an.
6. Bei aller Privilegierung bleibt die Autorität des apostolischen Stuhles vorbehalten und der kanonische Rechtsanspruch des Diözesanbischofs gegenüber dem Kloster bewahrt.

Die päpstlichen Anordnungen sind formelhaft und kehren des öfters wieder in den vielen Schutzprivilegien der Päpste dieser Zeit.<sup>15</sup> Sie haben deshalb nicht als etwas Besonderes zu gelten. Doch gerade dadurch, dass sich einige von diesen geläufigen Bestimmungen in der Urkunde für das Passwangkloster finden, können wir doch etliche kirchenrechtliche Momente für unser Kloster herausstellen. Wir geben, besonders gestützt auf Georg Schreibers grundlegende Untersuchungen, zu den einzelnen Punkten einen kurzen Kommentar.

*Zu 1.* Das Institut des päpstlichen Schutzes entwickelte sich analog zum königlichen Schutz. Je schwächer das Königtum war und je stärker das Papsttum sich zeigte, um so lieber ergriffen Laien und Bischöfe in unruhigen Zeiten die Initiative, ihre Gründungen durch ein päpstliches Schutzprivileg sicherzustellen.<sup>16</sup> Gerade durch die besondere namentliche Aufzählung des klösterlichen Güterbesitzes wurde der päpstliche Schutzbrief zu einer wertvollen Beweisurkunde, da die Klöster oft für verschiedene Vermögensobjekte gar kein schriftliches Rechtsmittel in Händen hatten und sie deswegen nicht selten beinahe gezwungen waren, durch «Fälschungen» dem tatsächlichen Zustand eine Rechtssicherheit zu verleihen.

Der päpstliche Schutz blieb nicht nur eine fiktive Angelegenheit. Denn oft griff der Papst auch tatsächlich gegen Bedränger des Klosters ein, indem er den Bischof beauftragte, zum Rechten zu sehen, oder sich direkt an die Bedrücker wandte. Von Beinwil ist eine solche Massnahme auf Meldung des Abtes hin für das Jahr 1228 bekannt.<sup>17</sup>

Wilhelm Reichert unterscheidet zwei Gruppen von Klöstern, denen Papst Eugen III. seinen Schutz zusagte: «Klöster, die durch das betreffende Privileg in ein einfaches Schutzverhältnis zum römischen Stuhl treten», und «Klöster, denen neben einer grösseren Fülle von zum Teil sehr bedeutenden Rechten ein spezieller Schutz zugesichert wird».<sup>18</sup> Beinwil rechnet er zur zweiten Gruppe, «denn wenn auch nicht ausdrücklich gesagt wird, dass das Kloster ‚specialiter‘ zur römischen Kirche gehört, so wird doch hervorgehoben, dass das Kloster mit allem

<sup>15</sup> Vgl. die Formulare bei *Tangl*, Michael: Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500. Innsbruck 1894, S. 233 f., Nr. III und S. 304 f., Nr. CIII.

<sup>16</sup> *Schreiber I*, S. 6 f.

<sup>17</sup> *SUB I*, S. 195 f., Nr. 349, vgl. weiter unten S. 108 f.

<sup>18</sup> *Reichert*, Das Verhältnis Papst Eugens III. zu den Klöstern, S. 10.

Zubehör von seinen Gründern dem heiligen Petrus tradiert sei».<sup>19</sup> Man wird wohl zugeben müssen, dass Reicherts Zweiteilung zu schematisch ist und dem vielfältigen Sachverhalt nicht ganz gerecht werden kann.

Beinwil gehört jedoch durch die Übergabe an Rom zu den «päpstlichen Eigenklöstern» im Sinne Schreibers.<sup>20</sup> Doch gesteht er, dass damit ein Ausdruck des germanischen Kirchenrechtes auf die Kanonistik übertragen wird. Da auch der Terminus Alfred Blumenstoks «kommandierte Anstalt»<sup>21</sup> nicht ganz das Richtige trifft, weil damit einseitig nur die Kommendation betont und der Sonderstellung des Klosters zuwenig Rechnung getragen wird, und die Termini Alfons Heilmanns «abbatiae liberae oder romanae»<sup>22</sup> künstliche, nicht den Urkunden entnommene Namen und dazu noch sehr undifferenziert sind, kann vielleicht ein für Beinwil durch zwei bischöfliche Urkunden belegter Ausdruck am besten die Stellung des Klosters zum römischen Stuhl kennzeichnen: Das Kloster ist der römischen Kirche zinspflichtig, «Romane ecclesie censuale».<sup>23</sup> Diese Zinspflichtigkeit erfliest aber aus der Kommendation an den päpstlichen Stuhl, der seinerseits dem Gotteshaus seinen Schutz zusagt.<sup>24</sup>

Zu 2. Das Kloster ist deutlich der Weihegewalt des Ortsbischofs unterstellt. Eine Ausnahme, das heisst, die freie Wahl eines fremden Konsekrators ist nur gestattet, wenn der eigene Ordinarius in schismatischer Stellung lebt oder simonistische Ansprüche stellt.<sup>25</sup>

Zu 3. Bemerkenswert ist, dass schon unter den vom Ortsordinarius vorzunehmenden Weihehandlungen die *benedictio abbatis* fehlt<sup>26</sup> und nun bei den Bestimmungen der Abtsbestellung ebenfalls kein Wort gesagt wird, welche Rechte der Bischof allenfalls dabei geltend machen könne. Allein die Benediktinerregel soll bei der Wahl zur Geltung kommen, wobei wörtliche Anklänge an das 64. Kapitel der *Regula Benedicti* im päpstlichen Dokument vorkommen.<sup>27</sup> Damit sind jede Einmischung des Bischofs und auch eigenkirchliche Ansprüche ausgeschal-

<sup>19</sup> Ebenda S. 16.

<sup>20</sup> Schreiber I, S. 9 f.

<sup>21</sup> Blumenstok, Der päpstliche Schutz, z. B. S. 89, 145, 151, das Gegenteil S. 126: nichtkommendierte Anstalten.

<sup>22</sup> Heilmann, Alfons: Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Schriften der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 3, Köln 1908, S. 40.

<sup>23</sup> SUB I, S. 170 f., Nr. 300 (etwa 1219) und SUB II, S. 43 f., Nr. 72 (1252).

<sup>24</sup> Reichert, a. a. O., S. 17.

<sup>25</sup> Vgl. ebenda S. 12.

<sup>26</sup> Vgl. das Formular bei Schreiber I, S. 172, Anm. 1.

<sup>27</sup> RB 64, 1 (Hanslik, S. 148): ... *etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit* ...

Eugen III. (SUB I, S. 56): ... *pars fratrum consilii sanioris* ... *eligendum* ... Zur *Pars sanior* vgl. Hofmeister, Philipp: «*Pars sanioris consilii*» (Regula c. 64). In: Stud. Mitt. OSB 70 (1959), S. 12–24.

tet. Dass aber die Abtsbenediktion vom Diözesanbischof vorgenommen wurde und der Abt dabei den vorgesehenen Obödienzeid leistete, ist wahrscheinlich.<sup>28</sup>

**Zu 4.** Das Kloster gehörte durch die Tradierung an den heiligen Petrus zum dominium directum der römischen Kirche. Die Kurie sprach aber der klösterlichen Gemeinschaft gewissermassen den Besitz und dessen Nutzung zu. Zur Anerkennung des päpstlichen Obereigentums musste das Kloster einen jährlichen Zins bezahlen. Im 12. Jahrhundert spielten dabei fiskalische Überlegungen noch keine Rolle.<sup>29</sup> Die Bezahlung war dem Kloster überbunden, nicht etwa den Tridenten. Diese legten bei der Übergabe öfters die Höhe des Zinses fest.<sup>30</sup> Da gerade die Geldwirtschaft aufkam und es auch weniger umständlich war, wurde zumeist ein Geldbetrag festgelegt.<sup>31</sup> Beinwil bezahlte den üblichen Normalzins von einem Byzantiner, der folglich dem bei der Kommendation vereinbarten «aureus» gleichwertig ist.<sup>32</sup>

Da kein bestimmter Zahlungstermin festgelegt war, wurde die Entrichtung des Zinses oft nur lässig vorgenommen. Beinwil ist seiner Pflicht wohl nachgekommen. Denn im Register des Cencius vom Jahre 1192 und in der Aufstellung des Albinus wird das Kloster als zinspflichtig mit einem Marabutinus pro Jahr aufgeführt.<sup>33</sup>

Noch um 1219 bezeichnete der Basler Bischof, als er Papst Honorius III. um die Bestätigung der Inkorporation der Erschwiler Kirche bat, das Kloster als der römischen Kirche zinspflichtig. Ob dieselbe Formel im Jahre 1252 bei gleicher Angelegenheit für die Kirche von Seewen noch der Wirklichkeit entsprach und nicht nur übernommener Formel gleichkommt, bleibe dahingestellt.<sup>34</sup>

**Zu 5.** Diese übliche Pönformel bedarf keiner weiteren Ausführungen.

**Zu 6.** Die Vorbehaltsformel, die zu den päpstlichen Schutzprivilegien gehört, kann entweder nur den apostolischen Stuhl oder nur den Bischof oder beide zusammen umfassen. Im Beinwiler Dokument fin-

<sup>28</sup> Vgl. zu diesem Problem *Schreiber I*, S. 115–144.

<sup>29</sup> *Schreiber I*, S. 20.

<sup>30</sup> ... locus... apostolice sedi sub unius aurei censu oblatus... (SUB I, S. 56).

<sup>31</sup> *Schreiber I*, S. 32–36.

<sup>32</sup> Der Byzantiner (Byzantius) ist ein Goldstück, das die byzantinischen Kaiser prägen liessen und im Abendland vom 9.–13. Jahrhundert verbreitet war. Vgl. *Luschin von Ebengreuth*, A.: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. München/Berlin 1904, S. 32.

<sup>33</sup> Le Liber Censum de l'église Romaine. Ed. P. *Fabre* et L. *Duchesne*. I (Paris 1910), S. 179 b; II (Paris 1905), S. 120 a. Vgl. dazu *Pfaff*, Volkert: Der Liber Censum von 1192 (Die im Jahre 1192/93 der Kurie Zinspflichtigen). In: Vier- teljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 44 (1957), S. 78–96, 105–120, 220–242, 325–351, besonders S. 233, Nr. 479 (Beinwil). – Ein Marabutinus (Marabotinus) ist eine Goldmünze arabischer Herkunft, vgl. *Luschin von Ebengreuth*, a. a. O. S. 32.

<sup>34</sup> SUB I, S. 170 f., Nr. 300 (1219) und SUB II, S. 43 f., Nr. 72 (1252).

den wir den päpstlichen und den bischöflichen Vorbehalt zusammen. Der päpstliche Vorbehalt bietet hier kein Problem.<sup>35</sup> Er ergibt sich aus dem römischen Primatsanspruch, der auch in der Gesetzgebung zur Anwendung kommt. Hingegen stellen sich beim bischöflichen Vorbehalt Probleme.<sup>36</sup> Es geht hierbei um die Frage, ob Beinwil exempt gewesen sei oder nicht. Aus der Tradierung des Gotteshauses an den Heiligen Stuhl ergibt sich nicht etwa ohne weiteres die Exemption des Klosters von der Gewalt des Ortsbischofs. Die Tradierung brachte ja nur eine Regelung des Verhältnisses zwischen dem Kloster und dem Eigenkirchenherrn, der seine Rechte an Rom abtrat, nicht aber zwischen Kloster und Ortsordinarius, da er daran gar nicht beteiligt war.<sup>37</sup> Die Diskussion um Schreibers grundlegende Arbeit hat gezeigt, dass man sicherlich für die Zeit Eugens III. die Begriffe «exempt» oder «nicht exempt» noch nicht anwenden darf, weil dabei ein Begriffsinhalt vorausgesetzt wird, der erst später genauer gefasst wurde. Das zeigt deutlich das Beispiel Beinwil. Schreiber behauptet nämlich, dass sich «gegen Mitte des (12.) Jahrhunderts» in der päpstlichen Kanzlei der Brauch einbürgerte, «die Zinszahlung „ad indicum libertatis“ den exempten, die Zinszahlung „ad indicum protectionis“ den nicht exempten Eigenklöstern zuzuweisen . . . Die Form der Zinszahlung wurde zum Ausdruck der rechtlichen Stellung des Klosters.»<sup>38</sup> Zur Vorbehalttsformel schreibt er aber: «Den exempten Klöstern wurde der päpstliche Vorbehalt zugewiesen, den nicht exempten Klöstern der päpstliche und bischöfliche Vorbehalt zugleich.»<sup>39</sup> Beinwil wäre demzufolge nach dem Kriterium der Zinszahlung exempt, denn es bezahlte seinen Zins «ad indicum libertatis», nach der Vorbehalttsformel wäre es aber nicht exempt, da sich im Beinwiler Dokument der Vorbehalt auf Papst und Bischof bezieht. Es gibt eben in dieser Zeit noch verschiedene Grade von Exemtionen, die sich nicht in die spätere Systematik hineinzwängen lassen.<sup>40</sup> Wir dürfen aber den bischöflichen Vorbehalt soweit näher umgrenzen, dass damit die bischöfliche Autorität über das Kloster voll anerkannt wurde mit Ausnahme der im Privileg eigens genannten Punkte, welche die Gewalt des Bischofs über das Kloster beschneiden.<sup>41</sup>

<sup>35</sup> Vgl. darüber *Schreiber* I, S. 56–58, 60 f.

<sup>36</sup> Vgl. dazu ebenda I, S. 58–63.

<sup>37</sup> *Schreiber* I, S. 42.

<sup>38</sup> Ebenda I, S. 44. <sup>39</sup> Ebenda I, S. 61.

<sup>40</sup> *Reichert*, a. a. O., S. 24–28. «Die praktische Durchführung der Einteilung in exempte und nichtexempte Klöster wird wegen der verschiedenen Grade der Exemption also untnlich sein und sich nur mit grosser Willkür durchführen lassen» (ebenda S. 24). «. . . es gibt nur Exemtionen verschiedener Abstufung, keine Exemption im vollen späteren Sinne des Wortes» (ebenda S. 28).

Zur Kritik an Schreibers Werk vgl. z. B. *Brackmann*, Albert: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. In: *Gesammelte Aufsätze*. 2. Aufl., Darmstadt 1967, S. 422–436.

<sup>41</sup> *Reichert*, a. a. O., S. 19.

Im Eugen-Privileg beträfe dies wohl nur den Abtwahlpassus. Nach der Regel Benedikts ist der Ortsordinarius dazu nicht benötigt, ausser im Falle einer Wahl, die das Kloster zum inneren Zerfall führen würde.<sup>42</sup> Dies schliesst aber nicht aus, dass sich das Kloster Beinwil in späterer Zeit aufgrund der päpstlichen Urkunden als exempt verstehen konnte, als dieser Begriff eine neue Interpretation erfahren hatte.<sup>43</sup>

Neben dem päpstlichen Schutz suchte das Kloster auch bald schon den Schutz des Reiches zu erlangen. Dabei dürfte der Basler Bischof Ortlieb (etwa 1138 bis etwa 1164) eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben. Vielleicht kommt er gar als Intercessor in Frage. König Friedrich I. stellte am 29. Juli 1152 in Ulm für Beinwil sein königliches Schutzdiplom aus und der Basler Bischof war dabei Zeuge.<sup>44</sup> Als Unterlage zur Urkundenausstellung diente der königlichen Kanzlei das Papstprivileg. Die Tradierung des Klosters an den apostolischen Stuhl wird darin von seiten Barbarossas anerkannt. Dieses Diplom regelt vor allem die Vogteiverhältnisse, die durch das päpstliche Dokument völlig offen gelassen worden waren.

Am 14. März 1194 erneuerte im Lateran Papst Coelestin III. das Eugen-Privileg von 1147.<sup>45</sup> Den Grund für eine Erneuerung der Bulle dürfen wir im «allgemeinen Brauche, allerlei Privilegien den Herrschern und Päpsten zur Bestätigung vorzulegen»,<sup>46</sup> suchen, nicht aber in einer erheblichen Änderung im Rechtszustand des Klosters, was eine Erneuerung aus rechtlichen Gründen notwendig gemacht hätte. Die ausdrückliche Inschutznahme des nun beträchtlich vermehrten Besitzes dürfte aber diesen Brauch begünstigt haben.<sup>47</sup>

Das erneuerte Privileg ist ad exemplar Eugenii ausgestellt. Der Güterbesitz, der jetzt bestätigt wird, ist bedeutend gewachsen. Aus der Urkunde Eugens III. wurden die Bestimmungen 2–5 beinahe wörtlich übernommen. Dazu kommen aber noch folgende Verfügungen, die die päpstliche Kurie dem Kloster Beinwil neu zugestand:

1. Einen Neubruchzehnt von allem, was die Mönche mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bearbeiten, und vom Viehfutter, darf niemand vom Kloster verlangen.
2. Bei einem allgemeinen kirchlichen Interdikt dürfen die Mönche hinter verschlossenen Türen unter Ausschluss von Exkommunizierten

<sup>42</sup> RB 64, 3 f. (*Hanslik*, S. 149). Zur Abtsbestellung allgemein vgl. *Brechter*, Suso: Die Bestellung des Abtes nach der Regel des heiligen Benedikt. In: Stud. Mitt. OSB 58 (1940), S. 44–58.

<sup>43</sup> Vgl. die Übereinkunft zwischen Bischof und Kloster vom 26. September 1338 (*Trouillat* III, S. 489–492, Nr. 300).

<sup>44</sup> SUB I, S. 69 f., Nr. 123, unter den Zeugen: *Ortliabus episcopus Basiliensis* (S. 70).

<sup>45</sup> SUB I, S. 132–135, Nr. 237.

<sup>46</sup> *Blumenstok*, Der päpstliche Schutz, S. 152.

<sup>47</sup> Vgl. dazu *Blumenstok*, a. a. O., S. 150–153.

- und Interdizierten Gottesdienst feiern, jedoch ohne Glockenklang und nur mit leiser Stimme.
3. Niemandem ist es gestattet, das Kloster daran zu hindern, dass Leute auf besonderen Wunsch hin am Ort des Klosters beerdigt werden. Eine Ausnahme bilden nur Exkommunizierte und Interdizierte. Das Recht jener Kirchen, die beerdigungsberechtigt sind, soll aber gewahrt bleiben.
  4. Die alten Freiheiten und Immunitäten sowie die vernünftigen *Con-suetudines* des Klosters werden anerkannt.
  5. Neben den päpstlichen Vorbehalt tritt (wie 1147) auch der bischöfliche, der jedoch eingeschränkt wird auf die im Privileg namentlich erwähnten Eigenkirchen des Klosters.

Auch diese Bestimmungen Coelestins III. sind gebräuchliche Formeln der päpstlichen Kanzlei. Wir dürfen darum kaum annehmen, diese neu hinzugefügten Bestimmungen seien damals in Beinwil von besonderer Aktualität gewesen. Sie müssen wohl eher der wohlwollenen Willkür der Kanzlei zugeschrieben werden, was natürlich dem Kloster recht sein konnte. Wir geben wiederum einen kurzen Kommentar zu den einzelnen neuen Punkten des zweiten Papstprivilegs für Beinwil:

*Zu 1.* Das Zehntrecht der mittelalterlichen Kirche geht neben bibli-schen und patristischen Anlehnungen darauf zurück, dass die weltlichen Machthaber des Frankenreiches einen Ersatz suchten für das von ihnen eingezogene Kirchengut, um der fränkischen Kirche den Wiederaufbau zu ermöglichen. Daher sollten alle geistlichen und weltlichen Untertanen der Kirche den Zehnt entrichten. Prinzipiell waren die Klöster seit karolingischer Zeit bis ins 11. und 12. Jahrhundert von dieser Zehnlpflicht nicht befreit. Papst Paschalis II. (1099–1118) verfügte aber im Sinne des Reformpapsttums die Zehntfreiheit der Klöster.<sup>48</sup> Doch die Bischöfe konnten sich damit nicht zufriedengeben, da ihnen und ihren Kirchen damit beträchtliche Einkünfte verloren gingen. Unter Hadrian IV. (1154–1159) vollzog sich ein radikaler Bruch mit der bisherigen kurialen Gesetzgebung der Zehntfreiheit für die Klöster. Die Klöster wurden angehalten, ihre Zehnlpflicht gegenüber dem Bischof wieder zu erfüllen, mit einer Ausnahme: von den Neubrüchen, die sie mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bebauten, sowie vom Tierfutter mussten sie keinen Zehnt entrichten.<sup>49</sup> Diese Ausnahme wurde durch Coelestin III. dem Kloster Beinwil ausdrücklich gewährt. Mit dem Begriff der «*propriae manus et sumptus*», den wir im Beinwiler Dokument vorfinden, grenzte die päpstliche Kurie die Zehnt-

<sup>48</sup> Schreiber I, S. 248–252 und LThK 2 X, Sp. 1319–1321, Art.: Kirchlicher Zehnt von R. Kottje.

<sup>49</sup> Schreiber I, S. 259.

freiheit ein auf die klösterliche Wirtschaftsform, die vom Kloster selbst und auf eigene Kosten betrieben wurde.<sup>50</sup> Die Benediktiner dehnten diesen Begriff des Eigenbetriebes auf die ganze Klosterwirtschaft aus, also auch auf ihre zinsbäuerlichen Hintersassen und auf die Meier der ganzen Klosterwirtschaft.<sup>51</sup> Für Beinwil kann diese eigenwillige Ausweitung des Begriffes auf die gesamte Klosterwirtschaft aber nur für den Neubruchzehnten in Frage kommen, weil das Papstprivileg nur dafür eine Ausnahme gestattet.

Der Grund zur Befreiung vom Neubruchzehnt lag eindeutig in der Absicht, die Klöster und ihre Wirtschaftsbetriebe damit in den Dienst der Rodung und der Kultivierung der Landschaft zu stellen. Die Beinwiler Quellen der Frühzeit sprechen jedoch nirgends von dieser gewaltigen Kulturarbeit der Mönche, sie darf aber für den waldreichen oberen Teil des Lüsseltales als sicher angenommen werden.

*Zu 2.* Die Herausnahme des Klosters von einem allgemeinen Interdikt unter den gewohnten, hier aufgezählten Bedingungen bedeutete schon eine beachtliche Eximierung von der bischöflichen Strafgewalt, ohne dass das Kloster ganz davon ausgenommen war. Die Sorge um den ungestörten Fortgang des klösterlichen Lebens, das durch die steigende Zunahme dieser Strafmaßnahmen gefährdet war, hatte diese Privilegierung begünstigt, ja notwendig gemacht.<sup>52</sup>

*Zu 3.* Nicht zuletzt wegen der Exemption von einem allgemeinen Interdikt wurde das *Ius sepulturae* der Klöster von den Laien gern in Anspruch genommen. Hinzu trat das Bewusstsein, dass die Mönche täglich der Toten gedachten, war doch die Sorge für die verstorbenen Vorfahren eine überaus ernst genommene Pietätspflicht des mittelalterlichen Menschen. Auch versprachen sich die adeligen Familien eine sicherere Erbgrablege in einem Kloster als auf einem offenen Pfarrfriedhof. Nicht selten haben ja die Adeligen gerade aus diesen Motiven heraus auf ihrem Grund und Boden ein Kloster gestiftet.

Die Rappoltsteinische Schenkungsurkunde von etwa 1156 bezeugt uns ausdrücklich, dass auch in Beinwil Mitglieder der Gründerfamilien beerdigt worden waren.<sup>53</sup>

Doch waren mit dem Beerdigungsrecht auch gewisse materielle Vorteile für das Kloster verbunden. Denn für die Toten, die dort ihre letzte Ruhe fanden, wurden nicht selten Jahrzeiten gestiftet, deren Erträge zum Unterhalt der Klostergemeinschaft dienten. Aber gerade wegen dieser materiellen Vorteile entstanden manchmal Streitigkeiten. Deshalb macht das Papstprivileg zum Schutze jener Kirchen eine Einschränkung, die beerdigungsberechtigt waren, ohne aber näher darauf

<sup>50</sup> Ebenda I, S. 270. <sup>51</sup> Ebenda I, S. 274.

<sup>52</sup> Ebenda I, S. 207–209.

<sup>53</sup> SUB I, S. 89–91, Nr. 171: . . . (mater) . . . honorifice sepulta cum ceteris parentibus suis ibidem in pace requiescit (S. 90).

einzugetragen, welches in der Tat diese Kirchen waren. Sicher gehörten die Pfarr- bzw. die Taufkirchen dazu.<sup>54</sup>

**Zu 4.** Die Bestätigung der alten Freiheiten und Immunitäten gehört zum Formular des päpstlichen Privilegs, so dass daraus nichts abgeleitet werden darf. Dasselbe gilt von der Anerkennung der *Consuetudines rationabiles*. Wir haben keine sichere Kenntnis, dass in Beinwil die Hirsauer Gewohnheiten Eingang gefunden hätten. Da Abt Esso und später noch Abt Heinrich aus Hirsau nach Beinwil kamen, wie uns der Codex Hirsaugiensis bezeugt, liegt zwar die Vermutung nahe, dass auch in Beinwil anfänglich die *Consuetudines Hirsaugienses* in Geltung waren.<sup>55</sup>

**Zu 5.** Die Formel des päpstlich-bischöflichen Vorbehaltes, verglichen mit dem Eugen-Privileg, ist durch Coelestin III. abgeändert worden. Der bischöfliche Vorbehalt ist nämlich auf die «supradictae ecclesiae» eingeschränkt. Damit werden die bischöflichen Rechte gegenüber den klösterlichen Eigenkirchen betont.<sup>56</sup> In unserer Urkunde von 1194 werden unter den Namen des Güterbesitzes zwei Dörfer, nämlich Nuglar und Seewen, mit ihren Kirchen aufgezählt, sowie Grindel mit dem Recht, welches das Gotteshaus an der dortigen Kapelle besass. In der Urkunde von 1147 ist dieses Recht als die Hälfte der Kapelle bestimmt.<sup>57</sup>

Die päpstliche Kurie hatte mit den beiden Privilegien das Kloster Beinwil, das ihr von den Eigenklosterherren übertragen worden war, in ihren Schutz genommen und den Güterbesitz des Gotteshauses bestätigt. Als Zeichen der Zugehörigkeit zur römischen Kirche musste das Kloster jährlich den festgesetzten Zins bezahlen. Das ist die einzige Beziehung Beinwils zu Rom, die durch die beiden Papsturkunden geschaffen wurde und sich aus seiner Stellung als päpstliches Eigenkloster ergab. Die anderen Bestimmungen setzen für das Kloster gewisse Privilegierungen fest, wie z. B. die Abtswahl nach der Benediktinerregel oder das Begräbnisrecht, oder regelt das Verhältnis des Klosters zum Diözesanbischof, wie etwa die Ausnahme vom allgemeinen Interdikt. Damit waren einige kirchenrechtliche Regelungen getroffen. Doch blieben noch mehr Fragen offen, die entweder zur Zeit der Ausstellung der Privilegien nicht aktuell waren oder von der römischen Kanzlei möglicherweise auch bewusst ausgeklammert worden waren. Rom wollte vielleicht nicht über Verhältnisse gesetzgeberisch verfügen, worüber es zuwenig unterrichtet war. So fehlt z. B. wider Erwarten die Regelung

<sup>54</sup> *Schreiber* II, S. 105–108.

<sup>55</sup> Cod. Hirsaug. MG SS XIV, S. 263 (Esso) und S. 260 (Heinrich). – Die *Consuetudines Hirsaugienses* sind ediert: PL 150, Sp. 923–1146.

<sup>56</sup> *Schreiber* I, S. 62.

<sup>57</sup> 1147: Crindil et medietas cappelle eiusdem ville (SUB I, S. 56). 1194: Grindiln et ius quod habetis in capella eiusdem ville (ebenda I, S. 133).

des Vogteiproblems oder nähere Präzisierungen des Verhältnisses des Klosters zum Ortsordinarius. Die freie Vogtwahl durch das Kloster versuchte zwar die Kurie durchzusetzen, unterlag aber oft der stärkeren Macht der Wirklichkeit.<sup>58</sup> König Friedrich I. hatte seinerseits 1152 die Vogtfolge mit einigen Rechten und Pflichten im Sinne der Erblichkeit geregelt.<sup>59</sup> Auch das Verhältnis zum Ortsbischof war weitgehend durch die päpstlichen Bullen rechtlich noch nicht festgelegt worden. Je nach Auslegung der päpstlichen Urkunden musste es auf beiden Seiten früher oder später zu Spannungen kommen.

Vorerst aber waren die Beziehungen des Klosters zu seinem Bischof wohlwollender Art. Der Oberhirte setzte sich sogar für das Kloster ein. Daraus lässt sich schliessen, dass das Kloster vom Bischof nicht als exempt, das heisst aus der vollen Gewalt des Ortsbischofs herausgehoben, angesehen wurde. Dass der Bischof und sein Kapitel zu Basel dem Kloster liebenvoll zugeneigt waren, zeigt die Tatsache, dass Reinhard von Rappoltstein die Regelung seiner Familienschenkung zu Nuglar in die Hände des Basler Kapitels und des Klostervogtes legte und dass Bischof Ortlied darüber etwa 1156 eine Bestätigungsurkunde ausstellte.<sup>60</sup>

Desgleichen bestätigte Ludwig, der erste sichere Froburger auf dem Basler Bischofsstuhl, um 1174 den Verkauf eines Allods in Seewen durch Frau Elisabeth von Basel an das Kloster.<sup>61</sup>

Aus der Tatsache, dass Abt Gerung 1207 bei der Bestätigung eines Vergleichs zwischen dem Basler Bischof Lütold von Aarburg und dem Abt Arnold von Murbach, der schon 1194, also im Jahr des Coelestin-Privilegs, abgeschlossen worden war, als Zeuge auftritt,<sup>62</sup> lässt sich entnehmen, dass des Abtes Stellung anerkannt war und friedliche Beziehungen des Klosters zum Bischof herrschten.

Der gleiche Bischof Lütold schlichtete um 1212 den schon lange währenden Streit des Abtes Heinrich mit dem Klostervogt Rudolf I. von Thierstein, der den Treueid und den Todfall der Gotteshausleute und andere Rechte des Klosters betraf.<sup>63</sup> Der Bischof setzte sich hier für das Kloster ein, damit es gegenüber den ungerechtfertigten Ansprüchen des Vogtes nicht zu kurz kam. Doch scheinbar war der ganzen Vermittlung kein voller Erfolg beschieden, denn der Beinwiler Abt wandte sich an den Papst um Bestätigung des Vertrages, der mit Hilfe des Bischofs zustandegekommen war. Hier sollte nun das päpstliche Schutzinstitut zweckdienlich zur Anwendung kommen. Papst Gregor IX. gebot 1228 dem Bischof (Heinrich von Thun), dem Dekan und

<sup>58</sup> Schreiber II, S. 255–257.

<sup>59</sup> SUB I, S. 69 f., Nr. 123.

<sup>60</sup> SUB I, S. 89–91, Nr. 171.

<sup>61</sup> SUB I, S. 107 f., Nr. 207.

<sup>62</sup> SUB I, S. 146, Nr. 259: Gerungus abbas de Benuilre.

<sup>63</sup> Vgl. Kap. 4, S. 91 ff.

dem Kantor des Basler Hochstiftes, dem Vertrag die nötige Geltung zu verschaffen.<sup>64</sup> Dabei anerkannte der Papst, dass Bischof Lütold im Streite auf freundschaftliche Weise zu vermitteln half. Die drei Basler Dignitäre, denen der Papst befohlen hatte, in dieser Sache zum Rechten zu sehen, stellten am 10. Oktober 1229 eine Urkunde aus, worin sie bestätigten, dass sie den Papstbrief erhalten hätten, und erklären, dass der Vertrag bis jetzt beobachtet worden sei, doch befehlen sie den Parteien, ihn weiter zu beobachten.<sup>65</sup>

Indessen bewiesen die Basler Bischöfe ihr Wohlwollen nicht nur dadurch, dass sie von Amts wegen oder sonst mit ihrer Autorität sich für das Kloster einsetzten. Sie liessen dem Gotteshaus ihre Sorge angedeihen, auch wenn sie damit materielle Einbussen für ihren eigenen Sprenzel in Kauf nehmen mussten, wie es bei der Inkorporation einer Kirche der Fall ist. Die wirtschaftliche Not des 12. Jahrhunderts begünstigte solche Schenkungen, und gerade die Armut des Hauses und die Unwirtlichkeit des Ortes bewogen den Basler Bischof Heinrich von Thun (1216–1238), dem Abt und dem Konvent des Klosters Beinwil etwa 1219 die Früchte der Erschwiler Kirche, dessen Patronatsrecht es bereits innehatte, zum eigenen Gebrauch zu überlassen und diese Kirche durch den Abt in geistlichen und weltlichen Belangen versehen zu lassen. Vorbehalten bleiben nur die bischöflichen Rechte.<sup>66</sup> Der Terminus «incorporare» fehlt zwar hier. Er findet sich in den Quellen erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.<sup>67</sup> Doch der Sache nach geht es hier ohne Zweifel um eine Inkorporation.

Da Inkorporationen als dauernde Veräusserungen von Kirchengut angesehen wurden, hatte der Bischof dazu die Zustimmung seines Domkapitels nötig.<sup>68</sup> Auch davon haben wir Kunde, doch nur mittelbar, denn der Bischof liess sich diese Inkorporation durch den Papst bestätigen, obwohl das rechtlich nicht unbedingt notwendig war.<sup>69</sup> Hiebei hatten ihn aber der Propst und das Kapitel der Basler Kirche mit einem eigenen Bittgesuch an den Papst unterstützt.<sup>70</sup> Papst Honorius III. kam denn auch am 8. Mai 1219 der bischöflichen Bitte nach und bestätigte die Inkorporation der Erschwiler Kirche.<sup>71</sup>

<sup>64</sup> SUB I, S. 195 f., Nr. 349 (5. Dezember 1228).

<sup>65</sup> SUB I, S. 199, Nr. 354.

<sup>66</sup> SUB I, S. 170 f., Nr. 300: *pensata paupertate domus et asperitate loci* (S. 171).

<sup>67</sup> Vgl. *Hinschius*, Paul: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland II. Berlin 1878, S. 444 f. – *Dictionnaire de droit canonique* IV. Paris 1919, Sp. 948, gibt «au moins depuis le XIV<sup>e</sup> siècle» an.

<sup>68</sup> *Corpus iuris canonici* c. 8 X 3, 10 (ed. *Friedberg*, II, Sp. 505). Vgl. *Siepen*, Karl: *Vermögensrecht der klösterlichen Verbände*. Paderborn 1963, S. 29 mit Anm. 107.

<sup>69</sup> Nur wenn die Zustimmung des Domkapitels fehlte, war die päpstliche Erlaubnis nötig, vgl. *Corpus iuris canonici* c. 9 X 3, 10 (ed. *Friedberg*, II, Sp. 505).

<sup>70</sup> SUB I, S. 171, Nr. 301, beachte aber die dortige Vorbemerkung!

<sup>71</sup> SUB I, S. 172 f., Nr. 303.

Ob Bischof Heinrich von Thun dem Kloster ebenfalls die Kirche zu Nuglar einverleibt hat, ist quellenmässig nicht ganz sicher zu belegen. Die Mariasteiner Archivinventare des 17. und 18. Jahrhunderts kennen ein Original, wonach wiederum der Basler Propst und das Domkapitel den Papst bitten, der Bitte des Bischofs zu willfahren, der dem armen Kloster die Kirche in Nuglar inkorporieren wolle. Wir kennen den Text nur aus einer Abschrift. Er stimmt wörtlich überein mit dem gleichartigen Schreiben für die Kirche zu Erschwil mit Ausnahme des Kirchennamens.<sup>72</sup> Dazu existiert aber weder eine bischöfliche Inkorporationsurkunde noch eine päpstliche Bestätigung. Die Kirche von Nuglar bzw. von St. Pantaleon galt jedoch später als inkorporiert. So dürfen wir doch mit einigem Recht annehmen, dass auch die Nuglarer Kirche vom Basler Bischof dem Kloster einverleibt worden war.

Abt Heinrich hat dem Bischof, der sich so wohlwollend dem Kloster erzeigt hatte, sicherlich gerne Zeugendienste geleistet. Bekannt ist seine Anwesenheit bei der Bestätigung eines Vergleiches über das Wegrecht bei der Martinskirche in Basel am 23. Juli 1236.<sup>73</sup>

Eine weitere Inkorporation hat Bischof Berthold von Pfirt (1248 bis 1262) vorgenommen. Am 22. Juni 1252 erbat er vom päpstlichen Legaten Hugo die Bestätigung für die Einverleibung der Kirche von Seewen, deren Patronatsrecht das Kloster ebenfalls bereits besass. Doch sollte der Abt erst nach dem Tode des derzeitigen Pfründeninhabers die Kirche in geistlichen und weltlichen Belangen versehen können, selbstverständlich unter Wahrung der bischöflichen Rechte. Als Gründe für diese Gunsterweisung des Bischofs werden Armut und rauhes Klima angeführt, Gründe, die schon bei der Inkorporation Erschwils vorgebracht wurden. Als neuer Grund tritt jedoch hinzu die Fürsorge des Klosters für Durchreisende, da das Kloster an einer öffentlichen Strasse liege.<sup>74</sup> Eine Bestätigung dieser Inkorporation liegt nicht vor, erfolgte wohl auch nie. Denn als der bisherige Geistliche, Johannes von Vesenecka, resigniert hatte, stellte der Basler Generalvikar am 19. Juli 1278 im Namen des Bischofs und mit Zustimmung des Kapitels zu Basel erneut eine Inkorporationsurkunde aus, erwähnt jedoch keine frühere päpstliche Bestätigung. Nicht einmal der Vorgang von 1252 wird erwähnt.<sup>75</sup> Weil jedoch die Erträgnisse dieser Kirche so schlecht waren, dass sie nicht einmal einen Weltgeistlichen unterhalten könnten, sollte das Kloster aus seinen eigenen Reihen einen Priestermonch für die Seelsorge in See-

<sup>72</sup> SUB I, S. 171 f., Nr. 302 mit der dazugehörigen Vorbemerkung, vgl. ebenda Vorbemerkung zu Nr. 301!

<sup>73</sup> SUB I, S. 216, Nr. 379: Henricus abbas de Beinwilr.

<sup>74</sup> SUB II, S. 43 f., Nr. 72: paupertate ipsius domus pensata et asperitate loci necnon caritate, quam impendunt omnibus transeuntibus, cum ipsum cenobium in publica strata situm sit (S. 43).

<sup>75</sup> SWB 1826, S. 247 f., Original im StA SO, UA.

wen stellen. Darum dürfte die Einverleibung der Seewener Kirche dem Kloster Beinwil keine allzu grossen materiellen Vorteile geboten haben. Aber es war damit wenigstens für den Unterhalt eines seiner Mitglieder, das die Pfarrstelle versah, gesorgt. Dadurch war der Armut des Klosters doch ein wenig abgeholfen.

Die Kirchen, die das Kloster im Patronatsrecht oder durch Inkorporation besass, konnten dem Kloster andererseits auch Lasten bringen, was jedoch selten zutraf. Papst Bonifaz VIII. (1294–1303) hatte unter anderen auch der Kirchenprovinz Besançon einen kirchlichen Zehnten für die Bedürfnisse des Heiligen Landes und der römischen Kirche auferlegt. Danach sollten jährlich an zwei Terminen – vorgesehen war der 24. Juni und der 25. Dezember – während dreier Jahre Abgaben entrichtet werden.<sup>76</sup> Für die Diözese Basel, einem Suffraganbistum von Besançon, ist die Spezialabrechnung des Subkollektors Heinrich, des Propstes zu St. Peter in Basel, erhalten. Diesen päpstlichen Zehnten hat er wohl in den drei Jahren um 1302 eingezogen.<sup>77</sup>

Der Beinwiler Abt bezahlte damals für sich, den Konvent und für die Kirchen Erschwil, Büsserach, Seewen und Nuglar im 1. Jahr an den zwei Terminen: 16 libr. 15 sol. und

7 libr.,

im 2. Jahr: 3 libr. 10 sol. und  
6 libr. 8 sol.,

im 3. Jahr hat die Abtei nicht bezahlt.<sup>78</sup>

Ob der Beinwiler Abt für diese Kirchen als Patronatsherr oder aufgrund der Inkorporation bezahlte, ist nicht sicher zu sagen. Denn die Kirchen von Erschwil, Seewen und Nuglar wurden dem Kloster vor 1302 inkorporiert. Von Büsserach haben wir hier überhaupt erstmals ein Zeugnis, dass sich dort eine Kirche befindet, die aber älter sein muss. Wenn der Abt für sie zahlt, muss sie zumindest aufgrund des Patronatsrechtes dem Kloster gehören. 1342 ist der Abt jedenfalls Bauherr der Kirche und 1378 wird sie ausdrücklich als dem Kloster zugehörig bezeichnet.<sup>79</sup>

Diese Kollektorien von etwa 1302 führen aber auch Büsserach, Seewen und Nuglar unter den Kirchen auf, die nicht bezahlt haben,<sup>80</sup> und zwar unabhängig von den Zahlungen bzw. Unterlassung der Zahlun-

<sup>76</sup> Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts. Hrsg. von J. P. Kirsch. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte III. Paderborn 1894, S. XVI.

<sup>77</sup> Edition des Textes bei Kirsch, a. a. O., S. 1–32. Der Einzugstermin ist entweder 1301–1303 oder 1302–1304 (ebenda S. XVI).

<sup>78</sup> Kirsch, a. a. O., S. 21.

<sup>79</sup> 18. Januar 1342: Urkundio I, S. 48 f., Nr. 10 (hier Datum 19. Juli irrig), Original im StA SO, UA. – 17. März 1378: Original im StA SO, UA.

<sup>80</sup> Kirsch, a. a. O. S. 23 f.

gen der Abtei Beinwil. Es scheint, dass der Rechnungsführer sich nicht immer ganz im klaren war, wohin besitzrechtlich die angeführten Kirchen gehörten. Auch vermisst man bei Grindel, das nur unter den nicht-zahlenden Kirchen aufgezählt ist,<sup>81</sup> einen Bezug zu Beinwil, da die Kirche daselbst zur Hälfte dem Kloster gehörte, was aber ohne Bedeutung ist, wenn der Abt nur für die inkorporierten Kirchen bezahlen musste, denn Grindel war nie inkorporiert, aber Büsserach müsste dann vor 1302 inkorporiert worden sein, doch hat sich dafür kein urkundliches Zeugnis erhalten.

Dem gleichen Anliegen wie die Vornahme von Inkorporationen diente eine Ablassbulle, welche zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe, zumeist Italiener, zu Anfang des Jahres 1291 zu Orvieto dem Kloster Beinwil verliehen hatten.<sup>82</sup> Damit sollte der Zustrom der Gläubigen gemehrt werden, wobei man natürlich auf ihre Spandefreudigkeit hoffte. Je 40 Tage Ablass gewährten die acht kirchlichen Würdenträger all jenen, welche an den höheren Festtagen des Kirchenjahres und an vielen namentlich aufgezählten Heiligenfesten in frommer Absicht das Gotteshaus besuchten oder hilfreich ihre Hand boten zu Wiederherstellungsarbeiten, für Kerzen und Ornamente und für die Erbauung von Altären. Die gleiche Gunst erhielt, wer auf dem Sterbebett dem Kloster etwas vermachte. Ausdrücklich wird aber für diese Ablassgewährung die Zustimmung des Diözesanbischofs verlangt. An der Urkunde hängt heute die Billigung des Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478) mit Datum vom 16. November 1465, womit er seinerseits noch 40 Tage Ablass hinzugewährt.<sup>83</sup> Dass schon frühere Basler Bischöfe ihre Zustimmung gegeben hatten, ist anzunehmen, denn am 26. Januar 1292 hatten in Rom ebenfalls zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe, zum Teil die gleichen wie beim Beinwiler Ablassbrief, der Pfarrkirche in Rohr/Breitenbach einen Ablass gewährt.<sup>84</sup> Damals war zwar Beinwil noch nicht im Besitze des Patronatsrechtes über Rohr. Aber bevor noch das Kloster am 20. Dezember 1317 in den vollen Besitz dieses begehrten Rechtes gelangte,<sup>85</sup> hatte der Basler Bischof Gerhard von Wippingen (1309–1325) am 20. September 1317 den Ablassbrief für die Rohrer Kirche bestätigt,<sup>86</sup> was auch Bedingung für die Gültigkeit war, und hatte selber 40 Tage Ablass hinzugefügt. Es ist darum wahrscheinlich, dass die Basler Bischöfe schon vor 1465 auch der Beinwiler Ablassbulle ihre Zustimmung verliehen hatten, nur wurde

<sup>81</sup> Ebenda S. 22.

<sup>82</sup> Original im StA SO, UA.

<sup>83</sup> Ebenda angehängt.

<sup>84</sup> Baumann, Breitenbach, S. 197 f. (aus Acklin übernommen, das Original befand sich um 1720 noch im Pfarrhaus zu Rohr).

<sup>85</sup> Trouillat III, S. 263 f., Nr. 154.

<sup>86</sup> Baumann, Breitenbach, S. 200.

wohl bei der Erneuerung der bischöflichen Bestätigung jeweils die frühere, weil wertlos geworden, entfernt.

Obgleich die Ausstellung der beiden Ablassbulle ein Jahr auseinanderliegt, scheint ein Zusammenhang zwischen beiden zu bestehen. Ir-gendwie müssen sie auf dieselbe Person zurückgehen, welche die Ab-lassbriefe vermittelt hat. Auch müssen offenbar schon vor der Übernahme des Patronatsrechtes Beziehungen des Klosters zu Rohr bestanden haben. Doch wie es sich hier genau verhalten hat, muss dahingestellt bleiben.

Die Quellen haben uns bis jetzt nur eine wohlwollende Haltung der Basler Bischöfe zum Kloster im Lüsseltal gezeigt. Die Spannungen blieben jedoch nicht aus, kamen aber erst im Laufe des 14. Jahrhunderts zur Geltung. Streitpunkt wurde die Exemtionsfrage.<sup>87</sup>

<sup>87</sup> Vgl. *Trouillat III*, S. 489–492, Nr. 300. Vgl. *Fürst, Wiedererrichtung*, S. 15 f.